



FAQ: ePA – elektronische Patientenakte

Ab dem 15. Januar 2025 sollen alle gesetzlich Krankenversicherten eine elektronische Patientenakte (ePA) erhalten. Darin werden Gesundheitsdaten und Dokumente wie Arztbriefe, Befunde, Laborwerte oder die Medikation gespeichert. Die Nutzung der ePA ist für die Versicherten freiwillig – ist keine ePA gewünscht, kann jederzeit gegenüber der Krankenkasse widersprochen werden.

1. Wie kann die ePA genutzt werden?

Die ePA wird von den Krankenkassen zusammen mit einer App für alle Versicherten bereitgestellt. Stellvertretend kann auch eine Vertreterin oder ein Vertreter benannt werden, um die ePA in der App zu verwalten.

Eine Nutzung ohne App ist ebenfalls möglich – Versicherte können ihre ePA mit ihrer elektronischen Gesundheitskarte und einer PIN, die von der Krankenkasse zugestellt wird, auch direkt in der Arztpraxis bzw. beim Leistungserbringer nutzen. Zudem müssen die Kassen Ombudsstellen einrichten. Diese sollen die Versicherten bei allen Fragen und Problemen bei der Nutzung der ePA unterstützen. Dort können Versicherte auch ihre Widersprüche einreichen.

2. Wer hat Zugriff auf die Daten?

Die ePA ist eine versichertengeführte Akte. Die Versicherten entscheiden, welche Daten in der ePA gespeichert werden und wer Einsicht nehmen darf. Es besteht die Möglichkeit, Zugriffe zu beschränken und Daten zu löschen oder zu verbergen (via ePA oder über die Ombudsstellen der Krankenkassen).

Die medizinischen Daten können mittels der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) und einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN) freigeschaltet werden. Außerdem ist die Nutzung der ePA freiwillig. Ist keine ePA gewünscht, muss gegenüber der Krankenkasse seitens der Versicherten aktiv widersprochen werden (sog. Opt-out-Regelung). Praxen und Krankenhäuser haben Zugriff auf alle Informationen auf der ePA, sofern die bzw. der Versicherte dagegen nicht widersprochen hat.



Achtung: Praxen haben grundsätzlich auf alle Dokumente in der ePA Zugriff – mit dem Einlesen der elektronischen Gesundheitskarte für standardmäßig 90 Tage. Die Berechtigung gilt für die gesamte Praxis und damit auch für das nichtärztliche medizinische Personal. Versicherte können aber die Zugriffsdauer einzelner Einrichtungen selbst steuern und beispielsweise festlegen, dass eine Praxis statt 90 Tagen nur einen Tag oder unbegrenzt Zugriff hat. Wenn die eGK nicht eingelesen werden kann, z. B. bei einer Videosprechstunde, kann die Patientin bzw. der Patient per ePA-App den Zugriff auf die ePA erteilen.

Hinweis: Die ePA ersetzt nicht die Behandlungsdokumentation im Praxisverwaltungssystem (arztgeführte Akte). Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten sind nach Gesetz und Berufsordnung weiterhin verpflichtet, alle medizinisch relevanten Informationen für die Behandlung ihrer Patientinnen und Patienten zeitnah festzuhalten – elektronisch oder auf Papier.

3. Welchen Zugriff auf die ePA erhalten Apothekerinnen und Apotheker?

Der Zugriff auf die ePA liegt in einem vom Gesetzgeber festgelegten Rahmen: Als Apothekerinnen und Apotheker haben Sie standardmäßig Zugriff auf die Medikationsliste und die elektronische Impfdokumentation. Das bedeutet, dass Sie diese Daten in einer ePA anlegen bzw. aktualisieren können. Alle anderen Dokumente in der ePA können Sie nur lesen. Außerdem ist der Zugriff nur für einen bestimmten zeitlichen Rahmen erlaubt: Für Apotheken gelten hier drei Tage, nachdem die Gesundheitskarte eingelesen wurde. Alle Zugriffe werden in der ePA gespeichert.

Natürlich sind neben allen verordneten Medikamenten auch die Medikamente, die tatsächlich abgegeben wurden, sichtbar.

4. Wann kann ich als Apothekerin oder Apotheker auf die ePA zugreifen?

Grundvoraussetzung, um auf die ePA einer oder eines Versicherten zugreifen zu können, ist ein aktiver Behandlungskontext, der durch Stecken der eGK nachgewiesen wird. Es reicht aus, die eGK ins Kartenterminal zu stecken, die Eingabe einer PIN ist nicht erforderlich.



FAQ: ePA – elektronische Patientenakte

Der Zugriff auf die ePA ist möglich, wenn

- eine Kundin oder ein Kunde sich in der Apotheke impfen lässt (diese Impfung können Sie auch im Impfpass der eGK eintragen) oder
- eine Kundin oder ein Kunde sich in der Apotheke in Präsenz zur Medikation beraten lässt.

Der Zugriff auf die ePA ist (noch) nicht möglich, wenn

- ein E-Rezept über die E-Rezept-App oder den QR-Code auf dem Papierrezept eingelöst wird,
- ein Papierrezept in Präsenz in der Apotheke eingelöst wird, ohne zugleich ein E-Rezept einzulösen,
- Selbstzahler-E-Rezepte für OTC-Präparate und Nahrungsergänzungsmittel mithilfe des E-Rezept-Tokens oder QR-Codes aus der E-Rezept-App oder ePA-App eingelöst werden,
- OTC-Präparate und Nahrungsergänzungsmittel über ein Papierrezept verordnet oder von der Kundin oder dem Kunden selbst aus freien Stücken gekauft werden. Künftig sollen die Versicherten diese Angaben selbst in ihre ePA eintragen können.

5. Wer befüllt die ePA?

Ärztinnen und Ärzte in Praxen und Krankenhäusern, Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Zahnärztinnen und -ärzte sind verpflichtet, bestimmte Daten in die ePA einzustellen, sofern die Versicherten dem nicht widersprochen haben. Auch Apotheken haben Zugriff auf bestimmte Daten der ePA: Die Daten der elektronischen Medikationsliste (eML), die alle Arzneimittel enthält, die per E-Rezept verordnet und in der Apotheke eingelöst wurden, werden automatisch in die ePA übertragen.



Befüllung durch Praxen:

Durch Praxen werden Daten gespeichert, die in der aktuellen Behandlung erhoben werden und digital vorliegen. Gesetzliche Pflicht zur Abspeicherung besteht bei Befundberichten aus in der Praxis durchgeführten invasiven und chirurgischen Eingriffen sowie aus nichtinvasiven oder konservativen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen, bei Befundberichten aus bildgebender Diagnostik, bei Laborbefunden und bei elektronischen Arztbriefen.

Auf Wunsch der Versicherten kann die Praxis die ePA zusätzlich mit Folgendem befüllen: DMP(Disease-Management-Programm)-Daten, eAU-Bescheinigungen (elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung), Daten zu Erklärungen zur Organ- und Gewebespende, Vorsorgevollmachten oder Patientenverfügungen, Kopie der Behandlungsdokumentation etc.

Befüllung durch Krankenkassen:

Die Krankenkassen sind gesetzlich verpflichtet, die elektronischen Patientenakten ihrer Versicherten mit den Abrechnungsdaten der Praxen zu befüllen. Zudem haben Versicherte die Möglichkeit, selbst Daten einzustellen.

Befüllung durch Versicherte:

Patientinnen und Patienten können eigene Daten wie ein Tagebuch zur Blutdruckmessung, Vitalparameter aus Gesundheits- und Fitnessapps und auch ältere Papierbefunde einspeichern.

Wichtig: Einpflegen von Papierbefunden

Das Einpflegen von Informationen in Papierform (z. B. ältere Arztbriefe und Befunde) ist nicht Aufgabe der Praxen. Versicherte haben mit der neuen ePA ab 2025 einen gesetzlichen Anspruch darauf, dass ihre Krankenkasse medizinische Dokumente, die auf Papier vorliegen, digitalisiert, wenn sie dies wünschen. Möglich ist das zweimal innerhalb von 24 Monaten für jeweils bis zu zehn Dokumente. Praxen sind ebenfalls nicht dazu verpflichtet, ältere, bei ihnen bereits digital vorliegende Befunde in die ePA einzustellen – auf Wunsch der Patientinnen und Patienten ist dies aber möglich. Auch Versicherte können Arztbriefe, Befunde etc. einscannen oder abfotografieren und mithilfe der ePA-App ihrer Krankenkasse in der ePA speichern.

6. Werden Patientinnen und Patienten über eine Speicherung auf der ePA informiert?

Ja, Vertragsärztinnen und -ärzte sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten sind generell verpflichtet, ihre Patientinnen und Patienten beim Besuch in der Praxis darüber zu informieren, welche Daten sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung in die ePA übermitteln. Wird dem gegebenenfalls widersprochen, ist dies in der Behandlungsdokumentation zu protokollieren.





FAQ: ePA – elektronische Patientenakte

Bei hochsensiblen Daten, z. B. Erkrankungen, bei denen ein Risiko von Diskriminierung oder Stigmatisierung bei Bekanntwerden besteht, insbesondere bei sexuell übertragbaren Infektionen, psychischen Erkrankungen und Schwangerschaftsabbrüchen, gilt eine besondere Informations- und Dokumentationspflicht in den Praxen. Patientinnen und Patienten müssen auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen werden, sie dürfen auch im unmittelbaren Behandlungskontext widersprechen und dieser Widerspruch muss in der Behandlungsdokumentation nachprüfbar protokolliert werden.

7. Was ist die elektronische Medikationsliste (eML)?

Die elektronische Medikationsliste enthält alle Arzneimittel, die nach Anlegen der ePA per E-Rezept verordnet und von der Apotheke ausgegeben wurden. Die Verordnungs- und Dispensierdaten fließen automatisch vom E-Rezept-Server in die ePA der Versicherten. Auf dem Server liegen Arzneimittelverordnungen, die Ärztinnen und Ärzte via E-Rezept ausgestellt haben und dort von der Apotheke abgerufen werden. Versicherte, die dies nicht möchten, können bei ihrer Krankenkasse Widerspruch einlegen – entweder per ePA-App oder bei einer Ombudsstelle.

Voraussichtlich ab Juli 2025:

Die ePA wird um den elektronischen Medikationsplan und um Zusatzinformationen, die für die Arzneimitteltherapie relevant sind (Körpergewicht, Allergien), ergänzt. Apotheken können dann auch OTC-Arzneimittel und frei verkäufliche Medikamente in die Medikationsliste übertragen.

8. Welche Abrechnungsdaten speichert die Krankenkasse?

Versicherte haben einen gesetzlichen Anspruch darauf, dass ihre Krankenkasse Daten zu den von ihnen in Anspruch genommenen Leistungen in ihrer ePA ablegt. Hierbei handelt es sich um die Abrechnungsdaten der Praxen inklusive der Diagnosecodes. Krankenkassen stellen die Abrechnungsdaten nebst Diagnosen automatisch in die ePA. Dabei haben sie einen Gestaltungsspielraum, wie detailliert sie die Daten abbilden. Die eingestellten Abrechnungsdaten sind für Versicherte sichtbar, wenn sie die ePA-App nutzen. Die Einrichtungen, die Zugriff auf die ePA haben, können diese Daten ebenfalls einsehen, es sei denn, Versicherte widersprechen der Einspeicherung der Abrechnungsdaten.

Quellen:

Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV): PraxisInfoSpezial „ePA 2025: Basisinformationen zu Inhalten, Zugriffsrechten und Pflichten“ (PDF), Ausgabe September 2024, https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfoSpezial_ePA.pdf (zuletzt aufgerufen am 07.10.2024)

Bundesgesundheitsministerium für Gesundheit: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/elektronische-patientenakte#collapse-control-6275> (zuletzt aufgerufen am 07.10.2024)